

Ergänzungen und Berichtigungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **13 (1879)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergänzungen und Berichtigungen

zum

Jahrbuch 8. Heft, 1. Abtheilung, und zum Jahrbuch 9. Heft.

a) Zweite Folge, 8. Heft, 1. Abtheilung:

Seite 224, Zeile 3 von oben: 29. Dez. 1813 statt 1873.

Zu Seite 241, Zeile 3 von oben: „Davon schweigt das Großrathsprötokoll“:

In der Strazze zum Großrathsprötokoll vom 22. Juni 1814 heißt es: „Der Antrag, die Kantonalverfassung drucken zu lassen, ward abgelehnt und einzig bestimmt, Exemplare auf beide Kanzleien und eines nach Zürich zu senden. Uebrigens wurde das revidirte Projekt genehmigt.“ Diese Stelle wurde in Abwesenheit des Landschreibers vom Rathschreiber (Schäfer) geschrieben und der Nachsatz in derselben als Resultat der Berathung über jenes am 23. Juni vom Gleichen ohne Angabe des Datums dem ersten Satze beigefügt. Der Kopist aber übersah diese letzte Zeile. (Siehe die Erklärung des damaligen Landschreibers und nachherigen Landsführers Tobler in der Beilage zu Nr. 51 der Appenzeller Zeitung, Jahrgang 1834, und das Strazzenbuch im Archive selbst.)

b) Zweite Folge, 9. Heft:

Seite 30, Zeile 8 von oben: 153,805 fl. 12 fr. statt zirka 150,000 fl.

Seite 33, Zeile 12: 14,990 Fr. 6 Bz. statt 44,990 Fr. 6 Bz.

Zur Note auf Seite 34: nämlich 30,272 fl. 33 fr. vom Mai 1797 und 14,476 fl. 37 fr. (siehe auch appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1842, S. 91, oberste Zeile) vom Dezember 1797.

Seite 35, Zeile 3 von unten: 1) Vermögenssteuern.

Seite 40, Zeile 10 der Note: 1,9 statt 1,1. Genauer:

		Gulden.	
Brutto-Erlös	von	1 Faß . .	30,0968
Spesen	"	1 " . .	<u>1,8114</u>
Rein-Erlös	"	1 " . .	<u>28,2854</u>
Rein-Erlös	"	13435 " . .	380,014,3
Ankaufspreis	"	13435 " . .	<u>326,164,3</u>
Gewinn an		13435 " . .	53,850
" "		4278 " . .	<u>17,147</u>
		Gewinn im Ganzen	<u>70,997</u>

Seite 49, Zeile 6 von oben: im Herbst 1803, mit Inbegriff der Brückenkosten in Urnäsch, statt im Frühling 1803.

Seite 49, Zeile 9 ebenfalls: im Herbst statt im Frühling.

Seite 102 muß beim Inventar des Zeughauses in Herisau noch beigefügt werden: 8 Kanonierstöcke.

